



SATZUNG

des

Deutsch-Syrischen Verbandes e.V.

Beschlossen

auf der Mitgliederversammlung am 07.11.2021

Grundlagen:

- Satzung des Vereins vom 18.11.2018
 - Änderung durch den Vorstand vom 20.03.2020
- § 06 (A) und § 14 gemäß Forderung des Amtsgerichts Dresden vom 17.03.2020.
(Eintragung der Satzungsänderung beim Amtsgericht Dresden VR 4155 Fall 3 vom 24.03.2020)
- Notwendige Änderung laut Forderung des Finanzamts Meißen vom 06.07.2020 und die Abstimmung mit dem Finanzamt am 01.10.2020.

Deutsch- Syrischer Verband e.V.

Postadresse:
Deutsch-Syrischer Verband e.V.
C/O Haus der Brücke
Rähnitzgasse 8, 01097 Dresden

Tel. +49 35204-60166
WhatsApp: +49 17697897085
E-Mail: vorstand@dsvb.de
<http://www.dsvb.de>
Ostsächsische Sparkasse Dresden
IBAN: DE77 8505 0300 3120 0558 07
BIC: OSDDDE81XXX

DEUTSCH-SYRISCHER VERBAND e.V.

Satzung des Vereins

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines

- § 01 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
- § 02 Zweck des Vereins
- § 03 Gemeinnützigkeit
- § 04 Mitgliedschaft des Vereins in anderen Organisationen

B. Vereinsmitgliedschaft

- § 05 Mitgliedschaften
- § 06 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 07 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 08 Ausschluss aus dem Verein

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 9 Rechte der Mitglieder
- § 10 Pflichten der Mitglieder
- § 11 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 12 Mitgliedsbeiträge

D-Organe des Vereins

- § 13 Die Vereinsorgane
- § 14 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 15 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung
- § 16 Ablauf und Durchführung der Mitgliederversammlung
- § 17 Wahl des Vorstandes
- § 18 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes
- § 19 Vorstand gemäß § 26 BGB
- § 20 Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

E. Sonstige Bestimmungen

- § 21 Satzungsänderungen
- § 22 Vereinsordnungen
- § 23 Rechnungsprüfer
- § 24 Haftung
- § 25 Vermögen des Vereins
- § 26 Auflösung des Vereins
- § 27 Änderung der Satzung durch den Vorstand des Vereins
- § 28 Schiedsgericht
- § 29 Inkrafttreten der Satzung und Schlussbestimmungen

Satzung des Deutsch-Syrischen Verbands e.V.

A. Allgemeines

§ 01 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

„Deutsch-Syrischer Verband e.V.“

abgekürzt „DSVB e.V.“

Der arabische Name des Vereins lautet in deutschen Buchstaben: AL-Rabitah Al-Almanieah Al-Sourieah.

(2) Sitz des Vereins ist Dresden / Deutschland.

(3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden unter der Nummer VR 4155 eingetragen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 02 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist es, die Integration der aus der Syrischen Arabischen Republik abstammenden und in Deutschland lebenden Bürger in die Gesellschaft einschl. der Pflege syrischen und deutschen Kultur zu fördern.

(2) Dem Vereinszweck dienen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vereinsarbeit mit dem Ziel, über den Verein zu informieren und zur Mitwirkung an den Vereinsaktivitäten zu gewinnen
- b) Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, Vorurteile und Benachteiligungen von Mitbürgern abzubauen und eine Gleichstellung in der Gesellschaft zu erreichen
- c) Durch Öffentlichkeitsarbeit sollen die eigene Kultur und das Leben der Vereinsmitglieder in der deutschen Gesellschaft bekannter werden
- d) Förderung des Dialogs zwischen den Kulturen
- e) Beratung und Unterstützung der, in Deutschland lebenden, aus der syrischen Arabischen Republik stammenden, Mitbürger in ihren Belangen
- f) Förderung des Erfahrungsaustausches auf allen Gebieten durch die Organisation und Durchführung von kulturellen-, gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Veranstaltungen
- g) Erstellung von Informationsblättern, Pressearbeit und Internetauftritt

§ 03 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt im Rahmen des § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Alle gewählten Ämter des Vereins sind Ehrenämter.

(5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

- (6) Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 04 Mitgliedschaft des Vereins in anderen Organisationen

- (1) Der Verein kann Mitglied in einer anderen gemeinnützigen Organisation werden.
- (2) Diese Mitgliedschaft wird vom Vorstand entschieden und den Vereinsmitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 05 Mitgliedschaften

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist wie folgendes geregelt:
- (2) Ordentliche Mitglieder: sind alle Mitglieder, die sich am Vereinsleben beteiligen, wer 18 Jahre alt ist und die Ziele sowie den Zweck des Vereins akzeptieren und unterstützen will.
- (3) Fördernde Mitglieder: unterstützen den Verein durch finanzielle, wirtschaftliche oder ideelle Leistungen.
- (4) Ehrenmitglieder: auf Vorschlag des Vorstandes im Rahmen einer Mitgliederversammlung.

§ 06 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb von einem Monat durch Beschluss. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
- (2) Ein Aufnahmeanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (3) Bei Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb einer Frist von einem Monat, ab Datum der Ablehnungsmittelung, schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegen.

§ 07 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - b) Ausschluss aus dem Verein,
 - c) Tod,
 - d) Auflösung des Vereins,
 - e) Auflösung des Geschäfts der juristischen Person.
- (1) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Diese kann auch per allen Informationsaustauschmöglichkeiten erfolgen.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.
- (3) Ein Recht auf Rückzahlung anteiliger Beiträge besteht nicht.

§ 08 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - a) einen Jahresbeitrag laut Beitragsordnung nicht bezahlt hat;
 - b) den Verein geschädigt oder gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
 - c) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.
- (2) Das auszuschließende Mitglied kann innerhalb einer Mitgliederversammlung Widerspruch einlegen. Die endgültige Entscheidung trifft in diesem Fall die Mitgliederversammlung.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt zur:
 - a) Teilnahme an den Beratungen und durch Ausübung des Stimmrechts an den Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung.
 - c) Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins und Mitwirkung bei Aktivitäten, welche den Verein betreffen
- (2) Alle Vereinsmitglieder sind berechtigt, die Räume und Infrastruktur des Vereins nach der vom Vorstand festgelegten Hausordnung zu nutzen. Die Inanspruchnahme und Benutzung der Vereinsräume werden im Rahmen einer Hausordnung, welche vom Vorstand erlassen wird, geregelt.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) alle Mitglieder sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen
- b) alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schaden könnte. Die Mitglieder haben Verstöße gegen die Satzung zu unterlassen
- c) die Satzung des Vereins sowie die Beschlüsse seiner Organe zu beachten
- d) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln
- e) ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt für alle Abstimmungsvorgänge sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr außer Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einhaltung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (3) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn es seine Vereinsbeiträge bis zum Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung nicht gezahlt hat.
- (4) Das Stimmrecht kann persönlich oder durch eine bevollmächtigte Vertretung ausgeübt werden. Die Regelung der Vertretung wird in einem Beschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (5) Wählbar für alle Vereinsorgane sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahrs, die ihre Vereinsbeiträge bis zum Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung gezahlt haben.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe des Aufnahmebeitrags und des Jahresbeitrags wird von einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung mit einer einfachen Mehrheit der in der Versammlung anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.
- (2) Alle weiteren Bestimmungen sind in der Beitragsordnung des Vereins zu regeln. Diese gilt für eine Wahlperiode. Wenn in einer neuen Wahlperiode keine neue Ordnung beschlossen wird, gilt die vorhandene Ordnung als gültig.

D-Organ des Vereins

§ 13 Die Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Der erweiterte Vorstand
- (2) Alle Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 14 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung, auch die außerordentliche Mitgliederversammlung, ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr. Sie wird vom Vorstand des Vereins einberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins auf Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit, im Bedarfsfall oder auf begründetem, schriftlichem Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins einberufen.
- (4) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und einer vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher zu übersenden. Im begründeten Fall kann die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der Tagesordnung nur eine Woche vorher gesendet werden. Alle Mitteilungen können auch elektronisch und durch alle verfügbaren Medien erfolgen. In der Einladung werden die Mitglieder gebeten, ihre möglichen Anträge auf Tagesordnungspunkte und Anträge auf Satzungsänderungen abzugeben.
- (5) Tagesordnung: Anträge zur Tagesordnung werden für die ordentliche Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen, für die außerordentliche Mitgliederversammlung eine Woche vor dem Versammlungstermin dem Vorsitzenden des Vorstands schriftlich vorgelegt.
- (6) Anträge zur Änderung der Satzung müssen in der Tagesordnung als solche erkennbar sein und sind mit Unterstützung des Vorstands mindestens eine Woche vor der Versammlung im vollen Wortlaut bekannt zu geben. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sollen die Änderungen der Satzung im Bedarfsfall spätestens drei Tage vor der Versammlung bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe kann auch elektronisch und durch alle verfügbaren Medien erfolgen.
- (7) Über die Tagesordnung wird zum Beginn der ordentlichen oder der außerordentlichen Mitgliederversammlung abgestimmt. Die Tagesordnung gilt mit einfacher Mehrheit als angenommen. Neue Anträge dürfen vor der Abstimmung zur Tagesordnung aufgenommen werden. Über die Aufnahme der neuen Anträge wird im Einzelnen mit einfacher Mehrheit abgestimmt. Neue Anträge auf Satzungsänderung sind vor dem Beginn der Versammlung nicht zulässig. Solche Anträge sollen schon vor der Versammlung bekannt und an den Vereinsmitgliedern laut §14 Abs. (6) versandt worden sein.
- (8) Eine Vertretung der Mitglieder ist zulässig. Die Regelung der Vertretung wird vom Vorstand in Form einer Ordnung vorgeschlagen und im Rahmen einer ordentlichen oder Außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit beschlossen. Wenn kein Beschluss darüber schon vorliegt, kann der Vorstand die Vertretung im begründeten Fall erlauben.
- (9) Alle weiteren Bestimmungen sind in der Geschäfts- und Wahlordnung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins zu regeln. Diese gilt für eine Wahlperiode. Wenn in einer neuen Wahlperiode keine neue Ordnung beschlossen wird, gilt die vorhandene Ordnung als gültig.

§ 15 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch diese Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Sie ist insbesondere in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstandes und der Organe.
- b) Anhörung und Genehmigung des Finanzjahresberichts des Schatzmeisters und der Kassenprüfer
- c) Festlegung und Änderung aller Vereinsordnungen
- d) Änderung der Satzung
- e) Wahl der zwei Kassenprüfern für eine Amtsperiode
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern und einem Ehrenvorsitzenden
- g) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- h) Alle drei Jahre, Wahl und Entlastung der Mitglieder des Vorstands. Bei einer ordentlichen sowie auch bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann die Wahl und Entlastung des Vorstandes, auch seiner einzelnen Mitglieder, im Rahmen der Versammlung ohne Rücksicht auf die Amtsperiode von drei Jahren beschlossen werden.
- i) Die Abwahl des gesamten Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes benötigt in einer geheimen Abstimmung 2/3 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Abwahl darf nur nach einer Anhörung des Vorstands oder des Vorstandsmitgliedes beschlossen und durchgeführt werden.
- j) Entscheidung über Widerspruch von Antragssteller und über Ausschlussverfahren von Vereinsmitgliedern gemäß § 8 der Satzung.

§ 16 Ablauf und Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Der Ablauf der Mitgliederversammlung auch der außerordentlichen Mitgliederversammlung wird in einer Ordnung geregelt, die auf der Mitgliederversammlung oder auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit beschlossen wird.
- (2) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, welche vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll den Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse festhalten.
- (3) Online-Versammlungen:
 - a) Der Verein kann seine Versammlungen, auch die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen, in begründeten und außerordentlichen Fällen Online durchführen.
 - b) Die Vorbereitung und der Ablauf der Online-Mitgliederversammlung sind wie bei einer Präsenz-Versammlung.
 - c) In einer Präsenz-Versammlung soll den Mitgliedern die Möglichkeit gegeben werden, auch Online teilzunehmen, wenn sie nicht Vorort dabei sein können.
 - d) In einer Online- Mitgliederversammlung soll eine demokratische Briefwahl ermöglicht werden.
 - e) Die technischen Grundlagen und der Briefwahl im Rahmen einer Online-Versammlung wird in einer Vereinsordnung geregelt. Diese Ordnung wird auf einer Präsenz- oder Online-Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und gilt für eine Wahlperiode. Wenn auf der nächsten Mitgliederversammlung keine Änderung in der Ordnung erfolgt, gilt die vorhandene Ordnung als gültig.

§ 17 Wahl des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand des Vereins gehören mindestens 5 und höchstens 9 Mitglieder:
 1. Vorsitzende/Vorsitzender,
 2. Stellvertretende Vorsitzende/Stellvertretender Vorsitzender,
 3. Schatzmeisterin/Schatzmeister,
 4. 2 bis 6 Beisitzerinnen / Beisitzer
- (2) Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus:
 1. dem Vorstand,
 2. den Ortsgruppenleitern, den Arbeitsgruppenleitern und Vertreten des Vereins bei anderen gemeinnützigen Organisationen
- (3) Die Wahl ist nach demokratischen Regeln durchzuführen
- (4) Alle weiteren Bestimmungen sind in der Geschäfts- und Wahlordnung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins zu regeln. Diese gilt für eine Wahlperiode. Wenn in einer neuen Wahlperiode keine neue Ordnung beschlossen wird, gilt die vorhandene Ordnung als gültig.

§ 18 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Vorstand leitet den Verein.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - e) Ausschluss von Mitgliedern
 - f) Alle Beschlüsse des Vorstands dürfen auch Online und / oder über alle möglichen Sozialmedien erfolgen.
- (3) Das Vereinsvermögen wird vom Vorstand des Vereins verwaltet. Alle Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden oder Sponsoring sind direkt auf das Vereinskonto zu überweisen. Der Verein deckt hiermit zuerst die laufenden Kosten und sorgt für die nötige Ausstattung.
- (4) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu führen, die von mindestens einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, die Eintragung der Änderungen in der Vereinssatzung in das Vereinsregister und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zu bewirken und das sonst nötige zur Aufnahme der Vereinstätigkeit zu veranlassen. Werden im Rahmen der Satzungsänderungen von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt, so kann der Vorstand diese von sich aus vornehmen, muss die Mitglieder aber alsbald davon schriftlich in Kenntnis setzen. Die Bekanntgabe an die Mitglieder kann auch elektronisch erfolgen.

§ 19 Vorstand gemäß § 26 BGB

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB durch zwei Mitglieder, hier den Vorstandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter oder den Vorstandsvorsitzenden und den Schatzmeister gemeinschaftlich vertreten.
- (2) Bei allen Finanzangelegenheiten und Überweisungen darf der Verein diese auch Online tätigen. Den Zugang zum Online-Banking erhält eins von den Vorstandsmitgliedern, die im Absatz (3) benannt sind. Der Name des Mitglieds wird vom Vorstand beschlossen und dem Geldinstitut ordnungsgemäß mitgeteilt.

- (3) Verbindlichkeiten dürfen Online und per Überweisungsträger getätigt werden, bei Überweisungsträger bedürfen sie nur der Unterschrift eines der folgenden Vertreter:
 - a. Die Vorstandsvorsitzende/der Vorstandsvorsitzender,
 - b. Die stellvertretende Vorstandsvorsitzende/der stellvertretende Vorsitzender oder
 - c. Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister.
- (4) Alle Überweisungen, auch Online bedürfen der internen Zustimmung und Anweisung von zwei der im Absatz (3) genannten Vertreter.
- (5) Namen und Unterschriften der drei Vorstandsmitglieder im Absatz (3) sollen über den Notar im Vereinsregister eingetragen werden.

§ 20 Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

- (1) Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder werden in einer Ordnung des Vorstands definiert, welche von der Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit bestätigt wird.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 21 Satzungsänderungen

- (1) Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Über Änderungen des Vereinszwecks entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 22 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein und der Vorstand können sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe geben.
- (2) Alle Ordnungen des Vereins sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie benötigen damit keine Eintragung im Vereinsregister.
- (3) Folgende Ordnungen können beispielsweise durch den Vorstand erlassen werden:
 - a) Geschäftsordnung der Vorstandssitzungen
 - b) Ordnung über Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder.
 - c) Hausordnung
 - d) Weitere Ordnungen und Regelungen
- (4) Folgende Vereinsordnungen können beispielsweise ausschließlich durch die Mitgliederversammlung oder die außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen erlassen werden:
 - a) Allgemeine Geschäfts- und Wahlordnungen der Mitgliederversammlung des Vereins
 - b) Beitragsordnung
 - c) Ordnung über Regelung der Online-Versammlungen.
 - d) Weitere Ordnungen

§ 23 Rechnungsprüfer / Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer bzw. Kassenprüfer für eine Wahlperiode, die nicht dem Vorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.
- (2) Die Rechnungsprüfer bzw. Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand über jede durchgeführte Prüfung und der Mitgliederversammlung über den Gesamtzeitraum einen schriftlichen Bericht.

§ 24 Haftung

(1) Haftendes Vermögen

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich der Verein mit seinem Vereinsvermögen.

(2) Ausschluss persönlicher Haftung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an einer Vereinsveranstaltung entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 25 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

§ 26 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich

(4) Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und seiner Stellvertreter als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, wie Geldbestände oder andere Gegenstände an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an den Ausländerrat Dresden e.V., zwecks Verwendung für die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

(6) Diese Bestimmungen gelten entsprechend bei Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins.

(7) Beschlüsse, durch die vorstehenden Bestimmungen oder eine andere für die Gemeinnützigkeit wesentliche Satzungsbestimmung geändert, ergänzt oder aufgehoben werden, oder durch die der Verein aufgelöst, in eine andere Körperschaft überführt oder durch die sein Vermögen als Ganzes übertragen wird, sind der zuständigen Finanzbehörde unverzüglich mitzuteilen und dürfen nur mit deren Zustimmung durchgeführt werden.

(8) Der Verein darf im Rahmen der ersten Mitgliederversammlung nicht aufgelöst werden.

§ 27 Änderung der Satzung durch den Vorstand des Vereins

Wenn das zuständige Gericht Einwände gegen die Eintragung der Satzungsänderungen des Vereins vorträgt oder wenn das zuständige Finanzamt Änderungen in der Satzung fordert, ist der Vorstand, auch der amtierende Vorstand des Vereins befugt, Änderungen durchzuführen, so dass es keine Einwände für die Eintragung gibt. Die Änderungen sind der Mitgliederversammlung anzuzeigen.

§ 28 Schiedsgericht

(1) Bei Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern soll ein Schiedsgericht entscheiden, vorausgesetzt, dass beide Parteien sich vorher bedingungslos dem Schiedsgericht unterwerfen.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen zusammen, die durch den Vorstand des Vereins bestimmt werden. Sie müssen von allen Parteien akzeptiert werden.

§ 29 Inkrafttreten der Satzung und Schlussbestimmungen

- (1) Die jetzige Satzungsänderung wurde durch die Mitgliederversammlung am 07.11.2021 beschlossen. Diese Satzungsänderung tritt damit in Kraft. Diese wurde in das Vereinsregister eingetragen. Dazu die Änderungen von 20.03.2020.
- (2) Die bisherige Satzung und deren Änderungen vom 18.11.2018 und vom 20.03.2020 treten damit außer Kraft.

Dresden, den 07.11.2021

gez.....
Vorstandsvorsitzender
Jamal Nasr

gez.....
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender
Salah Hamdan